

Praxisticker Nr. 735: 3G und Maskenpflicht auch bei Mandantenbesuchen in der Steuerkanzlei???

Von der Steuerberaterkammer Nürnberg wurde auf ihrer [Internetseite](#) eine Zusammenstellung der für die Steuerkanzleien relevanten Regelungen der ab dem 2.9.2021 geltenden Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) veröffentlicht: [Link zur Zusammenstellung](#).

1. 3G auch bei Mandantenbesuchen in der Steuerkanzlei???

Die Steuerberaterkammer Nürnberg schreibt in ihrer Zusammenstellung:

„Nachdem Steuerkanzleien nicht zu den in § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder 2 der 14. BayIfSMV genannten Bereichen gehören, findet grds. die Vorgabe des § 3 Abs. 3 der 14. BayIfSMV Anwendung, wonach u. a. zum Handel und zu den nicht von Abs. 1 und 2 erfassten Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben für im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV nicht geimpfte, genesene oder getestete Personen keine durch diesen Paragraphen begründeten Zugangsbeschränkungen bestehen.“

Dies bezieht sich auf folgende Regelung in der 14. BayIfSMV:

§ 3 Geimpft, genesen, getestet (3G)

(1) Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 35, **so darf im Hinblick auf geschlossene Räume der Zugang zu**

1. öffentlichen und privaten Veranstaltungen bis 1 000 Personen in nichtprivaten Räumlichkeiten, Sportstätten und praktischer Sportausbildung, Fitnessstudios, dem Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie, dem Beherbergungswesen, den Hochschulen, Tagungen, Kongressen, Bibliotheken und Archiven, zu außerschulischen Bildungsangeboten einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Musikschulen, Fahrschulen und der Erwachsenenbildung, zoologischen und botanischen Gärten, außerdem zu Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffen, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerken, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen, dem touristischen Bahn- und Reisebusverkehr und infektiologisch vergleichbaren Bereichen,
2. **Dienstleistungen, bei denen eine körperliche Nähe zum Kunden unabdingbar ist und die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind,**

vorbehaltlich speziellerer Regelungen dieser Verordnung **außerhalb einer zum Betrieb oder Durchführung nötigen beruflichen oder gemeinwohldienlichen ehrenamtlichen Tätigkeit nur durch solche Personen erfolgen, die im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung**

(SchAusnahmV) geimpft, genesen oder getestet sind. Zu diesem Zweck sind Anbieter, Veranstalter und Betreiber zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. [...]

(3) Zum Handel und zu den nicht von Abs. 1 und 2 erfassten Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben, zum öffentlichen Personennah- und -fernverkehr, zur Schülerbeförderung, zu Prüfungen, Wahllokalen und Eintragungsräumen, Gottesdiensten, Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes sowie zu Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen bestehen für im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 SchAusnahmV nicht geimpfte, genesene oder getestete Personen keine durch diesen Paragraphen begründeten Zugangsbeschränkungen.

Das bedeutet: kein 3G bei Mandantenbesuchen in der Steuerkanzlei

2. Zur Maskenpflicht bei Mandantenbesuchen

Die Steuerberaterkammer Nürnberg schreibt in ihrer Zusammenstellung:

„§ 2 Abs. 1 S. 1 der 14. BayIfSMV regelt die grds. Pflicht zum Tragen einer sog. medizinischen Gesichtsmaske in Gebäuden und geschlossenen Räumen.

§ 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 der 14. BayIfSMV sieht allerdings vor, dass am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, keine Maskenpflicht besteht.“

Dies bezieht sich auf folgende Regelung in der 14. BayIfSMV:

§ 2 Maskenpflicht

(1) In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht gilt nicht

1. [...],

2. am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören; diese Nummer findet keine Anwendung auf Fahrgäste im öffentlichen Personennah- und -fernverkehr sowie bei der Schülerbeförderung,

Das bedeutet: Es besteht eine generelle Maskenpflicht in Gebäuden und geschlossenen Räumen. Mit der Ausnahme, dass keine Maske mehr getragen werden muss, sobald ein fester Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz eingenommen wurde, bei dem zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird.

Autor: Marianne Kottke, LSBW-Bibliothek
<https://lswb.de/fachliteratur>

Der LSBW-Praxisticker ist ein Service des LSBW für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, HansasträÙe 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de